

40. 1. Hat § 96 Satz 1 EheG. die Rechtskraft eines früher ergangenen Unterhaltsurteils kraft Gesetzes beseitigt?

2. Zur Anwendung des § 323 ZPO. auf den Fall einer Gesetzesänderung.

EheG. §§ 66, 67, 96, 111. ZPO. § 323.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 19. März 1941 i. S. F. (M.) w. Frau F.  
(Befl.). IV 305/40.

I. Amtsgericht Charlottenburg.

II. Kammergericht Berlin.

Die am 31. Juli 1919 geschlossene Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts B. vom 27. Juli 1928 aus Verschulden des Klägers geschieden worden. Durch Urteil des Amtsgerichts B. vom 15. März 1930 ist er verurteilt worden, der Beklagten als Unterhalt monatlich im voraus ein Drittel seines Nettobiensteinkommens zu zahlen. Dieses betrug damals 506,75 RM. monatlich, so daß die Beklagte 168,91 RM. erhielt, während es infolge der Gehaltskürzungen jetzt nur 403,45 RM. monatlich, die Unterhaltsrente der Beklagten also 134,80 RM. beträgt.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger auf Grund des § 323 ZPO. in erster Reihe Aufhebung des Urteils vom 15. März 1930, hilfsweise dessen Abänderung dahin beantragt, daß die der Beklagten zu zahlende Unterhaltsrente vom Tage der Klagezustellung ab auf einen festen, der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrag herabgesetzt wird. Er hat dieses Begehren auf die durch das Ehegesetz vom 6. Juli 1938 geschaffene Veränderung der Verhältnisse gestützt und hierzu besonders vorgetragen, daß sich die Beklagte ihren Unterhalt in voller Höhe selbst verdienen könne und müsse, da sie voll erwerbsfähig und auch für einen Beruf vorgebildet sei. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat eingewendet, daß sie an Gleichgewichtstörungen leide und aus diesem Grunde sowie mit Rücksicht auf ihr Alter von über 45 Jahren erwerbsunfähig sei.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Er hat Revision insoweit eingelegt, als seine Unterhaltsverpflichtung den Betrag von monatlich 50 RM. übersteigt. In diesem Umfange wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Nach § 96 Satz 1 EheG. bestimmt sich die gesetzliche Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber der Beklagten vom Inkrafttreten des Ehegesetzes an nach den Vorschriften dieses Gesetzes, also nach §§ 66, 67. Zutreffend geht das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der im Schrifttum vorherrschenden Meinung davon aus, daß § 96 Satz 1 EheG. die Rechtskraft eines früher ergangenen Unterhaltsurteils nicht kraft Gesetzes beseitigt hat, sondern daß die Abänderung des früheren Urteils im Wege der Klage nach § 323 ZPO. herbeizuführen ist. Die Gegenansicht vertritt v. Scanzoni Das Großdeutsche Ehegesetz 2. Aufl. Bem. III a zu § 96 mit der Begründung, daß sich § 323 ZPO. nur auf eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, nicht auf eine Gesetzesänderung beziehe. Darin kann ihm jedoch nicht zugestimmt werden. Die Vorschrift des § 323 ZPO. betrifft ihrem Wortlaut nach jede wesentliche Änderung der Verhältnisse, die für die Beurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung ihrer Höhe und der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren. Zu den Verhältnissen, die der Richter bei der Entscheidung in Betracht zu ziehen hat, gehört vor allem auch das den Anspruch gestaltende Gesetz. Daher ist nicht einzusehen, weshalb eine Änderung des Gesetzes von dem Anwendungsbereiche des § 323 ausgenommen sein sollte. Wenn der Gesetzgeber für das Gebiet der Ostmark, worauf v. Scanzoni noch hinweist, in § 111 Abs. 1 Satz 6 EheG. eine ausdrückliche Vorschrift dahin getroffen hat, daß ein vor Inkrafttreten des Ehegesetzes ergangenes Urteil einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegensteht, so hat dies ersichtlich seinen Grund darin, daß das österreichische Verfahrensrecht keine dem § 323 ZPO. entsprechende Vorschrift enthält und die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte, welche die Zulässigkeit einer Abänderungsklage für den Fall einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anerkennt, bisher noch keine Gelegenheit gehabt hatte, zur Frage des Einflusses einer Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Im übrigen ergibt auch die Vor-

schrift des § 111 Abs. 1 Satz 6 EheG., daß die Rechtskraft eines früher ergangenen Unterhaltsurteils nicht von selbst durch die gesetzliche Neuordnung der Unterhaltspflicht getrennter (geschiedener) Ehegatten, sondern erst mit der neuen Regelung des Unterhalts durch gerichtliches Urteil entfällt.

Zweifelhaft kann es sein, ob die sich aus §§ 66 flg., 96 Satz 1 EheG. ergebende Neuordnung der Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten schon für sich allein eine wesentliche Änderung der Verhältnisse bedeutet, die nach § 323 ZPO. das Verlangen nach Abänderung des früheren Urteils ohne weiteres auch dann rechtfertigt, wenn nur eine geringfügige Abweichung in Betracht kommt, oder ob die Gesetzesänderung nur dann eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 323 ZPO. begründet, wenn sich im einzelnen Falle bei Anwendung des neuen Gesetzes auf den jetzt vorliegenden Sachverhalt im Endergebnis eine wesentliche Abweichung von der früheren Bemessung der Leistungen nach Höhe und Dauer ergibt. Das Berufungsgericht geht ersichtlich von der zweiten Auffassung aus, wenn es eine Änderung des früheren Urteils deshalb ablehnt, weil nicht anzuerkennen sei, daß ein Betrag von monatlich 200 RM., auf den die Beklagte ihr Einkommen durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu steigern in der Lage sein würde, den nach den Lebensverhältnissen der Parteien angemessenen Unterhalt wesentlich übersteigen würde, und daß andererseits der standesmäßige Unterhalt des Klägers bei Weiterzahlung der bisherigen Unterhaltsrente wesentlich gefährdet würde. In dieser grundsätzlichen Auffassung ist dem Berufungsgericht im Gegensatz zur Ansicht der Revision beizutreten. Sie entspricht dem Grundgedanken des § 323 ZPO., der zwar aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme von den Regeln der Rechtskraft zuläßt, sie aber an die Voraussetzung knüpft, daß sich auf Grund der jetzt vorliegenden Verhältnisse eine wesentliche — d. h. nicht gar zu geringfügige (vergl. Jonaß-Pohle ZPO. Bem. II 3 zu § 323 bei R. 32) — Abweichung von der Bemessung der Leistungen ergibt, die nach den früher maßgebenden Verhältnissen vorgenommen worden war.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils reichen jedoch nicht aus, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse in dem dargelegten Sinne zu verneinen. Sie lassen insbesondere nicht erkennen, daß das Berufungsgericht die Änderungen in vollem Umfang berücksichtigt hat, welche die §§ 66 flg. EheG. an der Unterhalt-

pflicht geschiedener Ehegatten gegenüber dem zur Zeit der früheren Beurteilung geltenden Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen haben. Das Berufungsgericht hat zwar nicht verkannt, daß die geschiedene Frau nicht mehr, wie nach § 1578 BGB., Anspruch auf den standesmäßigen, sondern nur auf den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt hat. Dagegen stellt es die Beurteilung, ob der Kläger der Beklagten den ihr nach § 66 EheG. an sich zustehenden angemessenen Unterhalt zu gewähren in der Lage ist, auf die Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts ab, während es nach § 67 EheG., anders als nach § 1579 BGB., darauf ankommt, ob der eigene angemessene Unterhalt des Klägers gefährdet wird. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen ferner eine ausreichende Prüfung der Frage vermissen, ob die durch § 1579 BGB. für den Fall der Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts des Mannes vorgeschriebene Drittelung der Einkünfte, auf der das Unterhaltsurteil vom 15. März 1930 beruhte, bei Berücksichtigung seines jetzigen, geminderten Einkommens einerseits und der Ertragnisse einer eigenen Erwerbstätigkeit der Frau andererseits noch der Billigkeit entspricht, nach der gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 EheG. die Leistungspflicht des Mannes im Falle der Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts zu bestimmen ist. Eine zutreffende Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die den Kläger zu dem Verlangen nach entsprechender Abänderung des früheren Urteils berechtigt, wird nur dann möglich sein, wenn unabhängig von diesem Urteil zunächst ermittelt wird, auf welchen Betrag sich die Unterhaltspflicht des Klägers nach den jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften und den jetzt gegebenen tatsächlichen Verhältnissen bemißt, und wenn der so ermittelte Betrag mit der der Beklagten in dem früheren Urteil zuerkannten Unterhaltsrente verglichen wird . . .